

Auf den ersten Antrag sei das Gericht nicht eingegangen.

Den zweiten Antrag habe es zurückgewiesen, nachdem es ihn insofern verfälscht habe, als er aufgrund des rechtswidrigen Verhaltens der EIB bestimmte Entschädigungen beantragt habe, und zwar unabhängig davon, wie dieses Verhalten im Hinblick auf das Ergebnis der gewünschten Gesamtbetrachtung beurteilt werde.

Jedenfalls sei der Antrag nicht unzulässig, weil „eine belastende Maßnahme“, an die eine Schadensersatzforderung geknüpft werden könne, nicht vorliege. Das Arbeitsverhältnis sei nämlich privater Natur, und es gehe um rechtswidrige Handlungen und nicht um Verwaltungsakte.

Den dritten Antrag habe das Gericht zurückgewiesen, indem es wahrheitswidrig davon ausgegangen sei, dass der Rechtsmittelführer keine Verurteilung der EIB in die Kosten beantragt habe.

Klage, eingereicht am 24. Mai 2011 — Video Research USA/HABM (VR)

(Rechtssache T-267/11)

(2011/C 211/65)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Video Research USA, Inc. (New York, USA) (Prozessbevollmächtigter: B. Brandreth, Barrister)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 8. März 2011 in der Sache R 1187/2010-2 aufzuheben;
- die Sache an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) mit der Empfehlung zurückzuverweisen, hinsichtlich der Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 919324 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren;
- dem Beklagten die Kosten im Verfahren vor der Beschwerdekammer und vor dem Gericht aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „VR“ — eingetragene Gemeinschaftsmarke Nr. 919324.

Entscheidung der Abteilung Marken und Register: Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurde zurückgewiesen, und die Löschung der eingetragenen Gemeinschaftsmarke Nr. 919324 wurde bestätigt.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Die Beschwerde wurde zurückgewiesen.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 81 der Verordnung des Rates Nr. 207/2009, da die Beschwerdekammer unter fehlerhafter Anwendung dieses Artikels und fehlerhafter Würdigung des Sachverhalts zu dem Ergebnis gelangt sei, dass die Prozessbevollmächtigten der Klägerin nicht die nach den gegebenen Umständen gebotene Sorgfalt bewiesen hätten.

Klage, eingereicht am 23. Mai 2011 — Xeda International/Kommission

(Rechtssache T-269/11)

(2011/C 211/66)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Xeda International SA (Saint Andiol, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Mereu und K. Van Maldegem)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- den angefochtenen Beschluss für nichtig zu erklären;
- die Beklagte zu verurteilen, die in diesem Verfahren entstandenen Kosten und Auslagen zu zahlen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin begehrt die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses 2011/143/EU der Kommission vom 3. März 2011 über die Nichtaufnahme von Ethoxyquin in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und zur Änderung der Entscheidung 2008/941/EG der Kommission (ABl. L 59, S. 71).

Der angefochtene Beschluss habe dazu geführt, dass der Eintrag für Ethoxyquin in der Entscheidung 2008/941/EG gestrichen worden sei und Ethoxyquin nicht als Wirkstoff in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen werde. Die Klägerin könne infolgedessen Ethoxyquin und Erzeugnisse auf Ethoxyquin-Basis in der Europäischen Union nicht mehr herstellen und verkaufen und verliere mit Wirkung zum 3. September 2011 ihre Produktregistrierungen in den Mitgliedstaaten.

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Offensichtlicher Beurteilungsfehler. Mit dem angefochtenen Beschluss werde die Verwendung von Ethoxyquin in Pflanzenschutzmitteln tatsächlich aufgrund der im sechsten Erwägungsgrund genannten wissenschaftlichen Bedenken und angeblich fehlenden Daten untersagt, zu denen die Klägerin jeweils entweder angemessene Stellung genommen habe oder die eine Nichtaufnahme nicht rechtfertigten.

2. Zweiter Klagegrund: Verletzung der Verteidigungsrechte der Klägerin und wesentlicher Verfahrensvorschriften. Der angefochtene Beschluss verletze die Verteidigungsrechte der Klägerin und ihren Anspruch auf rechtliches Gehör, da ihr nicht genügend Gelegenheit und Zeit gegeben worden sei, zu den spät im Verfahren erhobenen Bedenken Stellung zu nehmen, und ihre Anmerkungen zu den angeblich fehlenden Daten nicht sorgfältig geprüft worden seien.
 3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen grundlegende Prinzipien des EU-Rechts.
 - Der angefochtene Beschluss sei unter Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit und entgegen den berechtigten Erwartungen der Klägerin erlassen worden, die aus dem Verfahren bei erneuter Vorlage gemäß der Verordnung (EG) Nr. 33/2008 der Kommission vom 17. Januar 2008 herrührten.
 - Der angefochtene Beschluss sei angesichts der der Kommission zur Verfügung stehenden Maßnahmen und des Verhältnisses zwischen verfolgten Zielen und verursachten Nachteilen unverhältnismäßig.
-